

4. Verfassung des Landes Brandenburg

Vom 20. August 1992 (GVBl.I/92 S.298)

Geändert durch Gesetz vom 27.06.1995 (GBl. S. 150), vom 10.03.1997 (GBl. S. 4), vom 24.06.1997 (GBl. S. 68), vom 07.04.1999 (GBl. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2004 (GBl. S. 254)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis:

1. Hauptteil

Grundlagen (Art. 1-4)

2. Hauptteil

Grundrechte und Staatsziele

1. Abschnitt: Geltung und Rechtsschutz (Art. 5-6)
2. Abschnitt: Freiheit, Gleichheit und Würde (Art. 7-20)
3. Abschnitt: Politische Gestaltungsrechte (Art. 21-24)
4. Abschnitt: Rechte der Sorben (Wenden) (Art. 25)
5. Abschnitt: Ehe, Familie, Lebensgemeinschaften und Kinder (Art. 26-27)
6. Abschnitt: Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport (Art. 28-35)
7. Abschnitt: Kirchen und Religionsgemeinschaften (Art. 36-38)
8. Abschnitt: Natur und Umwelt (Art. 39-40)
9. Abschnitt: Eigentum, Wirtschaft, Arbeit und soziale Sicherung (Art. 41-51)
10. Abschnitt: Gerichtsverfahren und Strafvollzug (Art. 52-54)

3. Hauptteil

Die Staatsorganisation

1. Abschnitt: Der Landtag (Art. 55-74)
2. Abschnitt: Die Gesetzgebung
 - Artikel 75 Gesetzesinitiative
 - Artikel 76 Volksinitiative
 - Artikel 77 Volksbegehren
 - Artikel 78 Volksentscheid
 - Artikel 79 Verfassungsänderungen
 - Artikel 80 Rechtsverordnungen
 - Artikel 81 Verkündung, Inkrafttreten
3. Abschnitt: Die Landesregierung (Art. 82-95)
4. Abschnitt: Die Verwaltung (Art. 96-100)
5. Abschnitt: Das Finanzwesen (Art. 101-107)
6. Abschnitt: Die Rechtspflege (Art. 108-113)
7. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 114-117)

Inhalt, 2. Hauptteil 3. Abschnitt (Art. 21-22) BbgVerf 4

Präambel (*hier nicht wiedergegeben*)

1. Hauptteil: Grundlagen
(*hier nicht wiedergegeben*)

2. Hauptteil: Grundrechte und Staatsziele

1. u. 2. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

3. Abschnitt: Politische Gestaltungsrechte

Artikel 21 (Recht auf politische Mitgestaltung)

(1) Das Recht auf politische Mitgestaltung ist gewährleistet.

(2) ¹Jeder hat nach Maßgabe der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung das gleiche Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern, soweit nicht für die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. ²Eine Entlassung oder Disziplinierung wegen einer Betätigung in Bürgerinitiativen, Verbänden, Religionsgemeinschaften oder Parteien ist unzulässig.

(3) ¹Alle Menschen haben das Recht, sich in Bürgerinitiativen oder Verbänden zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten zusammenzuschließen. ²Diese haben das Recht auf Information durch alle staatlichen und kommunalen Stellen und auf Vorbringen ihrer Anliegen bei den zuständigen Stellen und Vertretungskörperschaften. ³Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

(5) ¹Wer durch öffentliche oder private Vorhaben in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen wird, hat das Recht auf Verfahrensbeteiligung. ²Dieses Recht steht auch Zusammenschlüssen von Betroffenen zu. ³Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 22 (Wahlen und Volksabstimmungen)

(1) ¹Jeder Bürger hat nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres das Recht, zum Landtag und zu den kommunalen Vertretungskörperschaften zu wählen und in diese gewählt zu werden. ²Anderen Einwohnern Brandenburgs sind diese Rechte zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt.

(2) ¹Jeder Bürger hat mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres das Recht, sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Bürgeranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen. ²Andere Einwohner haben das Recht, sich an Volksinitiativen und Einwohneranträgen zu beteiligen; das Recht, sich an Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen, ist ihnen zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt. ³Das Gesetz kann vorsehen, dass die Altersgrenze für die Beteiligung an Volksinitiativen und Einwohneranträgen auf sechzehn Jahre herabgesetzt wird.

(3) ¹Wahlen und Volksabstimmungen sind allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim. ²Zur Teilnahme an Wahlen sind Parteien, politische Vereinigungen, Listenvereinigungen und einzelne Bürger berechtigt. ³Die Abgeordneten werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. ⁴Wahlprüfung und Abstimmungsprüfung stehen den Volksvertretungen für das jeweilige Wahlgebiet zu. ⁵Für die Abstimmungsprüfung des Volksentscheides nach Artikel 116 Abs. 1 gelten die mit dem Land Berlin vereinbarten abweichenden Regelungen im Staatsvertrag zur Regelung der Volksabstimmungen in den Ländern Berlin und Brandenburg über den Neugliederungs-Vertrag. ⁶Die Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung.

(4) ¹Wer sich um einen Sitz in einer Volksvertretung bewirbt, hat Anspruch auf eine zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Freistellung. ²Niemand darf gehindert werden, das Abgeordnetenmandat anzustreben, zu übernehmen und auszuüben. ³Eine Kündigung oder Entlassung ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(5) ¹Das Nähere regelt ein Gesetz. ²Das Gesetz kann insbesondere vorsehen, dass die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte nur innehat, wer bereits für eine bestimmte Dauer Bürger oder Einwohner im Wahl- oder Abstimmungsgebiet ist. ³Das Gesetz kann auch vorsehen, dass Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Richter nicht zugleich Mitglied im Landtag oder in kommunalen Vertretungskörperschaften sein können.

Art. 23-24 (hier nicht wiedergegeben)

4.-10. Abschnitt (*hier nicht wiedergeben*)

3. Hauptteil: Die Staatsorganisation

1. Abschnitt (*hier nicht wiedergegeben*)

2. Abschnitt: Die Gesetzgebung

Artikel 75 (Gesetzesinitiative)

Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Landtages, durch die Landesregierung oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

Artikel 76 (Volksinitiative)

(1) ¹Alle Einwohner haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten. ²Diese Volksinitiative kann auch Gesetzentwürfe und Anträge auf Auflösung des Landtages einbringen. ³Die Initiative muss von mindestens zwanzigtausend Einwohnern, bei Anträgen auf Auflösung des Landtages von mindestens einhundertfünfzigtausend Stimmberechtigten unterzeichnet sein. ⁴Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung.

(2) Initiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.

Artikel 77 (Volksbegehren)

(1) Stimmt der Landtag einem Gesetzentwurf, einem Antrag auf Auflösung des Landtages oder einer anderen Vorlage nach Artikel 76 innerhalb von vier Monaten nicht zu, findet auf Verlangen der Vertreter der Initiative ein Volksbegehren statt.

(2) Hält die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages das Volksbegehren für unzulässig, haben sie das Verfassungsgericht anzurufen.

(3) ¹Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens achtzigtausend Stimmberechtigte innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben. ²Ein Antrag auf Auflösung des Landtages bedarf der Zustimmung von mindestens zweihunderttausend Stimmberechtigten.

Artikel 78 (Volksentscheid)

(1) ¹Entspricht der Landtag nicht binnen zwei Monaten dem Volksbegehren, so findet innerhalb von weiteren drei Monaten ein Volksentscheid statt. ²Der Landtag kann einen konkurrierenden Gesetzentwurf oder eine sonstige Vorlage nach Artikel 76 mit zur Abstimmung stellen. ³Der Landtagspräsident hat die mit Gründen versehenen Gesetzentwürfe oder die anderen zur Abstimmung stehenden Vorlagen in angemessener Form zu veröffentlichen.

(2) Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach Artikel 76 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten, zugestimmt hat.

(3) ¹Bei Verfassungsänderungen sowie bei Anträgen auf Auflösung des Landtages müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Stimmberechtigten, für die Verfassungsänderung oder die Auflösung des Landtages gestimmt haben. ²Es zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

Artikel 79 (Verfassungsänderungen)

¹Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. ²Hierzu bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder eines Volksentscheides nach Artikel 78 Absatz 3.

Artikel 80 (Rechtsverordnungen)

¹Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. ²Das Gesetz muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. ³Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. ⁴Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

Artikel 81 (Verkündung, Inkrafttreten)

(1) Der Landtagspräsident hat die vom Landtag beschlossenen oder durch Volksentscheid angenommenen Gesetze unverzüglich auszufertigen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg zu verkünden.

(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet.

(3) ¹Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. ²Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt ausgegeben worden ist.